

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
94/C 138/01	ECU.....	1
94/C 138/02	Staatliche Beihilfen — C 10/94 (ex NN 104/93 ex NN 126/93) — Griechenland (*)	2
94/C 138/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.455 — Banco de Santander/Banesto) (*)	3
94/C 138/04	Leitfaden für die Ausarbeitung der technischen Akte für den Antrag auf die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ aufgrund der Richtlinie 76/116/EWG	4
94/C 138/05	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Rußland in die Gemeinschaft	8
94/C 138/06	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China	9
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
94/C 138/07	Verschiedene wissenschaftliche Gegenstände	11

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

94/C 138/08

Aufruf zur Interessenbekundung: Durchführung von Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend 12

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

19. Mai 1994

(94/C 138/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,7349	US-Dollar	1,16764
Dänische Krone	7,56399	Kanadischer Dollar	1,60668
Deutsche Mark	1,93186	Japanischer Yen	120,991
Griechische Drachme	287,555	Schweizer Franken	1,64673
Spanische Peseta	159,278	Norwegische Krone	8,36382
Französischer Franken	6,61306	Schwedische Krone	8,96960
Irishes Pfund	0,787405	Finnmark	6,31228
Italienische Lira	1849,58	Österreichischer Schilling	13,5867
Holländischer Gulden	2,16761	Isländische Krone	82,6924
Portugiesischer Escudo	199,352	Australischer Dollar	1,60170
Pfund Sterling	0,774299	Neuseeländischer Dollar	1,99188
		Südafrikanischer Rand	4,28145

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

C 10/94 (ex NN 104/93 ex NN 126/93)

Griechenland

(94/C 138/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an Mitgliedstaaten und andere Beteiligte betreffend griechische Beihilfezusagen für Hellenic Shipyards plc und Neorion Shipyards of Syros plc**

Die Kommission hat die griechische Regierung von der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 mittels folgendem Schreiben unterrichtet:

„Die Kommission hatte am 23. Dezember 1992 den Schuldenerlaß für die staatlichen Werften in Griechenland als vereinbar mit Artikel 10 der Siebten Schiffbau-Richtlinie erklärt; diese Art von Beihilfe konnte damit an die Stelle aller anderen seit 1987 gewährten griechischen Werftbeihilfen treten.

Die griechische Regierung wurde von der Kommission mit Schreiben vom 27. Januar 1993 über diese Entscheidung unterrichtet.

Die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten wurden durch die Veröffentlichung des Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* davon unterrichtet.

Die Kommission traf diese Entscheidung, da die griechische Regierung zugesagt hatte, die Werften bis zum 31. März 1993 entweder zu privatisieren oder stillzulegen, die Hellenic Shipyards allerdings nur zu 49 %, falls dies aufgrund von Verteidigungsinteressen gerechtfertigt werden kann.

Die griechische Regierung beantragte mit Schreiben vom 18. März 1993 eine Verlängerung der bis zum 31. März 1993 laufenden Frist mindestens bis zum 30. September 1993.

Die Kommission antwortete am 26. März 1993, daß sie sich außerstande sehe, ihre Auffassung zu ändern. Mit Schreiben vom 15. April und vom 18. Mai 1993 erbat die Kommission weitere Angaben zur Privatisierung oder Stilllegung der Werften.

Die griechische Regierung antwortete hierauf mit Schreiben vom 2. Juni 1993. Gemäß diesem Schreiben hatte sie in einem offenen Verfahren Angebote für den Verkauf der Hellenic Shipyards eingeholt und befand sich in fortgeschrittenen Verhandlungen mit einem griechischen Reederkonsortium, das auch das Kriegsschiffbaugeschäft übernehmen würde. Für die Neorion Shipyards seien ebenfalls in einem offenen Verfahren Angebote eingeholt und über den Verkauf sei Einigung erzielt worden. Der Käufer sei ein privates Unternehmen, das mit Betriebsangehörigen zusammenarbeite. Ungeklärt sei aber noch ein rechtliches Problem, da das Angebot erst nach Ablauf der Angebotsfrist einging.

Zur finanziellen Umstrukturierung der Werften nach Artikel 10 der Siebten Schiffbau-Richtlinie hatte die Regierung im Jahr 1991 einen Schuldenerlaß in Höhe von 44 Mrd. Dr für Hellenic und von 16,5 Mrd. Dr für Neorion beschlossen.

Am 29. Juni 1993 wurden hierüber Besprechungen zwischen der Kommission und der griechischen Regierung in Athen geführt.

Hieraus ergab sich, daß die noch offenen Fragen über die Verkaufsbedingungen der Hellenic Shipyards noch nicht gelöst waren. Für die Neorion Shipyards standen nur die Vertragsunterzeichnungen aus.

Nach den griechischen Wahlen vom 10. Oktober 1993 ersuchte die Kommission die neue griechische Regierung mit Schreiben vom 3. November 1993 um Auskünfte über den Stand der Dinge und darüber, wie sich die griechische Regierung die Einhaltung der Zusagen — Verkauf oder Stilllegung der Werften — vorstelle.

Die griechische Regierung antwortete mit Schreiben vom 23. November 1993, daß weder die Hellenic Shipyards noch die Neorion Shipyards verkauft oder stillgelegt seien. Die Bank von Piräus habe zum 22. Oktober 1993 einen Bericht erstellt, in dem verschiedene Privatisierungslösungen untersucht wurden. Die griechische Regierung wolle so bald wie möglich versuchen, eine Lösung zu finden. Eine neue rechtliche Lösung für die Privatisierung der Neorion Shipyards zu finden, wurde als besonders vordringliche Aufgabe für die Regierung untersucht.

Zwar hat die griechische Regierung bereits Anstrengungen unternommen, um ihre Zusagen einzulösen. Zwei Werften, Elefsis und NAFSI, sind bereits privatisiert. Hellenic und Neorion befinden sich aber immer noch in Staatsbesitz. Die Kommission ist demnach verpflichtet, wegen der Privatisierungshilfen von 44 Mrd. Dr für die Hellenic Shipyards und 16,5 Mrd. Dr für die Neorion Shipyards ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Ihre Regierung kann sich während der Laufzeit des Verfahrens weiter um eine Lösung für die beiden Werften bemühen.

Die Kommission setzt Ihrer Regierung hiermit im Rahmen dieses Verfahrens eine Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Datum dieses Schreibens, um sich zu dem Fall zu äußern.

Die Kommission setzt Ihre Regierung davon in Kenntnis, daß sie auch den anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten Gelegenheit gibt, sich zu dem Fall zu äußern, indem sie eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

Die Kommission ersucht hiermit die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten, sich innerhalb eines Monats zu dem Fall zu äußern. Ihre Anschrift lautet:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Die Äußerungen werden an Griechenland weitergeleitet.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.455 — Banco de Santander/Banesto)

(94/C 138/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 6. Mai 1994 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Banco de Santander, SA erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle von Banco Español de Crédito, SA (Banesto) durch Erwerb von Anteilen an Banesto, die sich gegenwärtig im Besitz des „Fondo de Garantía de Depósitos“ (Gewährinstitution des spanischen Finanzsystems) befinden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Banco de Santander: Bankwesen und finanzielle Aktivitäten;

— Banesto: Bankwesen und finanzielle Aktivitäten, Führung eines Industriekonzerns.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.455 — Banco de Santander/Banesto, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Leitfaden für die Ausarbeitung der technischen Akte für den Antrag auf die Bezeichnung
„EWG-Düngemittel“ aufgrund der Richtlinie 76/116/EWG**

(94/C 138/04)

EINLEITUNG

Die Kommission der EG und die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erachten, daß in Zukunft jede Person, die einen Antrag für ein neues Düngemittel, das auf die Liste der Dünger kommen soll, die die Bezeichnung EWG-Düngemittel tragen dürfen, ein Modell des folgenden Leitfadens für die Ausarbeitung der technischen Akte befolgen sollte.

Auf diese Weise weiß der Antragsteller genau, welche Informationen von den nationalen und den gemeinschaftlichen Behörden als erforderlich erachtet werden.

Obwohl der Leitfaden keinen zwingenden Charakter hat, ist es wünschenswert, daß die verlangten Daten zur Verfügung gestellt werden, um Verspätungen in der Prüfung der Akte zu vermeiden.

Der Leitfaden wird mit der Adresse der zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten, die befähigt sind, die Anträge für die nationale Vermarktung von neuen Düngemitteln entgegenzunehmen, vervollständigt.

Diese Dienststelle wird die Anträge für die Einträge der Erzeugnisse für den Gemeinschaftsmarkt an den Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt Düngemittel weiterleiten, der seiner Arbeitsgruppe die Anträge zur Prüfung vorlegen wird.

Dieses Dokument wurde in Zusammenarbeit mit Fachleuten erstellt, die

- die Behörden der Mitgliedstaaten,
 - die Industrieunternehmen, die Mitglieder des Verbandes der europäischen Düngemittelhersteller (EFMA) sind, und
 - das Europäische Komitee für Normung (CEN) TC 260
- vertraten.

1. ZIEL

Dieses Dokument hat zum Ziel, so weit wie möglich festzulegen, welche inhaltlichen Informationen der Arbeitsgruppe „Düngemittel“ der EG-Kommission zu erteilen sind, damit sie die Anträge für die Einträge in Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG⁽¹⁾ prüfen und gegebenenfalls die Verwendung der Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ für die betreffenden Erzeugnisse erlauben kann.

Es ist somit ein Leitfaden für alle Personen (Hersteller oder ihre Bevollmächtigten), die für ein Düngemittel

oder eine Familie von Düngemitteln die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ verwenden möchten.

Diese Informationsakte ist aufgrund von Artikel 8 der Richtlinie 89/530/EWG⁽²⁾ erforderlich, in dem es heißt:

„Werden solche Änderungen vorgenommen, so kann ein Düngemittel nur aufgenommen werden, wenn es

- a) keine schädlichen Wirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Tieren bzw. auf die Umwelt hat;
- b) auf den Bedarf einer bestimmten Kultur oder auf die Wachstumsbedingungen bestimmter Kulturen abgestimmte wirksame Nährstoffe zuführt.“

Die Praxis hat gezeigt, daß die Anträge rascher behandelt werden können, wenn sie in Form einer technischen Akte abgefaßt sind, die sämtliche Einzelheiten enthält, die zur Prüfung der Einhaltung der oben erwähnten Anforderungen notwendig sind.

Dieses Dokument hat somit „dynamischen“ Charakter und kann sowohl aufgrund der Erfahrungen der Arbeitsgruppe als auch der Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Düngemittel angepaßt werden.

2. INHALT DER TECHNISCHEN AKTE

Die Akte muß mindestens die nachstehenden Kapitel enthalten:

- Angaben über die Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Sicherheit,
- agrarwissenschaftliche Angaben,
- Angaben über die Analyseverfahren und deren Ergebnisse,
- Vorschlag für die Eintragung in Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG,
- alle zweckdienlichen sonstigen Angaben.

3. BESCHREIBUNG DER EINZELANGABEN

3.1. Angaben über Gesundheit, Umwelt und Sicherheit

3.1.1. Sicherheitsdatenblatt

Ein Sicherheitsdatenblatt ist entsprechend den Angaben in der Richtlinie 91/155/EWG vom 5. März 1991 (ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1991, S. 35), die durch die Richtlinie 93/112/EWG vom 10. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 314 vom 16. 12. 1993) geändert wurde und dem Leitfaden im Anhang zu dieser Richtlinie auszuarbeiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 116.

Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist zwar nicht für alle Düngemittel vorgeschrieben, stellt jedoch eine ausgezeichnete Informationsquelle dar, selbst wenn in einigen Fällen bestimmte Angaben für das betreffende Produkt nicht erforderlich sind.

3.1.2. *Zusätzliche Informationen*

Außerdem sind nach bestem Wissen die in dem Produkt eventuell vorhandenen unerwünschten Stoffe und chemischen Verbindungen oder biologischen Mittel anzugeben, die sich auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt auswirken könnten.

3.2. *Agrarwissenschaftliche Angaben*

3.2.1. *Wichtigste Wirkungen und Nebenwirkungen*

Beschreibung der wichtigsten Wirkungen des Produkts unter den empfohlenen Anwendungsbedingungen unter Angabe des (der) dafür verantwortlichen Nährstoff(es/-stoffe). Erklärung des Mechanismus, mit dem der (die) Nährstoff(e) für die Pflanze verfügbar gemacht werden. Soweit wie möglich sind auch mögliche Nebenwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu erklären.

Eine wissenschaftliche Beschreibung der Wirkung eines Produkts ist zwar wünschenswert, jedoch nicht unerlässlich, sofern unter den empfohlenen Anwendungsbedingungen positive und reproduzierbare Ergebnisse erhalten werden.

3.2.2. *Vorschriften zur Verwendung des Produkts*

Generell sind sämtliche Informationen zu erteilen, die zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Produkts notwendig sind.

Die Anwendungsbedingungen des Fertigerzeugnisses nach guter landwirtschaftlicher Praxis sind zu beschreiben.

Kulturen: Die Angabe „alle Kulturen“ ist nicht wünschenswert, jedoch die Angabe derjenigen, für die die Wirksamkeit des Erzeugnisses nachgewiesen wurde.

Anzuwendende Mengen: Angabe der Menge, die für den Erhalt der Hauptwirkung auf die betreffende Kultur notwendig ist. Anzugeben sind sowohl die Menge des in den Verkehr gebrachten Fertigerzeugnisses als auch des (der) entsprechenden Nährstoffs (Nährstoffe).

Diese Menge ist entsprechend der Landwirtschaftspraxis anzugeben, z. B. in kg Nährstoff und Erzeugnis pro Hektar und Jahr. Wird das Produkt in einer Kultur mehrmals ausgebracht, gebe man die Menge je Anwendung und die Zahl der Anwendungen an. Bei Erzeugnissen, die vor der Verwendung verdünnt werden, gebe man die erforderliche Menge Verdünnungsmittel an.

Art der Ausbringung: Angeben, ob das Erzeugnis direkt auf den Boden oder auf die Pflanze (Blätter, Früchte, Holz oder Wurzelbereich) ausgebracht wird. Art des

Ausbringens angeben, z. B. flächendeckend oder örtlich, durch Streuen, Spritzen, Injektion, Berieseln, tropfenweise, Ausbringen von Pulver, Körnern, flüssiger Lösung usw. Angabe der Jahreszeiten oder Entwicklungsstadien (phänologische Stadien) der Nutzpflanze, in denen das Erzeugnis wirksam ist.

Besondere Anwendungsbedingungen: Hier sind die Informationen über die Anwendung des Erzeugnisses zu ergänzen, z. B. Bodentyp und Nährstoffgehalt des Bodens, Wetter, Anbaubedingungen. Beschreibung der Bedingungen, unter denen die Anwendung des Erzeugnisses nicht ratsam oder verboten ist, möglicher oder verbotener Mischungen usw.

3.2.3. *Wirksamkeit*

Angabe klarer (verständlicher) Informationen, die die Wirksamkeit des Produkts unter den vorgeschriebenen Verwendungsbedingungen zeigen. Gegebenenfalls ist ein Schema des Versuchs beizulegen, mit dem die Hauptwirkung des Erzeugnisses auf den Ertrag und/oder die Qualität der Anbauten im einzelnen gezeigt wird. Einzu beziehen sind auch die Analysen von Boden und Flora, mit denen der Nährstoffversorgungsgrad der Kultur gezeigt werden kann, der Bodentyp und die grundlegenden agrarwissenschaftlichen Daten.

Sind die Versuchsergebnisse veröffentlicht worden, so lege man eine Photokopie der Veröffentlichung in einer Amtssprache der Gemeinschaft bei.

3.3. *Informationen über die Analysemethoden und -ergebnisse*

Die Referenzen der zur Analyse des Erzeugnisses angewandten Methoden sind anzugeben, z. B. EWG-, ISO-, CEN-, AOAC- oder einzelstaatliche Methode. Die EG-Methoden sind zu verwenden, außer wenn sie nicht anwendbar sind.

Zur Vervollständigung der Ergebnisse der einzelnen Analysen des Erzeugnisses ist ein Protokoll eines für Düngemittelanalysen zugelassenen Laboratoriums beizufügen. Werden bestimmte Analysen nach einer nicht-genormten Methode („Hausmethode“) durchgeführt, so ist eine vollständige Beschreibung einschließlich der Probenzubereitung als Anhang beizufügen. Die Verwendung dieser nicht genormten Methoden muß allerdings genau begründet werden.

3.4. *Vorschlag zur Aufnahme in Anhang I*

Der Vorschlag ist in der in Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG und ihrer späteren Änderungen dargelegten Form zu erstellen, der Düngemitteltyp ist anzugeben und die entsprechenden Spalten sind auszufüllen.

3.5. *Sonstige Angaben*

Hier sind alle für zweckmäßig erachteten sonstigen Einzelheiten, die in keinem vorangehenden Kapitel erwähnt sind, anzugeben. Eine möglichst vollständige Bibliographie ist beizufügen.

4. VERFAHREN ZUR HINTERLEGUNG DER AKTE

Jede Person (Hersteller oder sein Bevollmächtigter), die für ihr Erzeugnis die Bezeichnung „EWG-Dünger“ beantragt, muß die obenerwähnte technische Akte den Behörden eines Mitgliedstaats einreichen. Der beteiligte Mitgliedstaat handelt sodann als Berichterstatter über diese Akte in der Arbeitsgruppe „Düngemittel“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Aufgrund der Schlußfolgerungen der Arbeitsgruppe „Düngemittel“ arbeitet die Kommission einen Vorschlag zur Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG aus, der dem in Artikel 10 festgelegten Ausschuß nach dem in Artikel 11 der genannten Richtlinie dargelegten Verfahren zur Stellungnahme vorgelegt wird.

ANHANG

ZUSTÄNDIGE DIENSTSTELLEN DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE NATIONALE ZULASSUNG VON NEUEN DÜNGEMITTELN

BE	DK	DE	EL	ESP	FR
<p>Ministère de l'agriculture Inspection des matières premières Manhattan Office Tower — 9^e étage Avenue du Boulevard 21 B-1210 Bruxelles Tél.: (32 2) 211 72 11 Télécopieur: (32 2) 211 72 16</p>	<p>Plantedirektoratet Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby Tlf. 0045/42 88 33 66 Fax 0045/45 93 33 66</p>	<p>Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rochusstraße 1 D-53123 Bonn Fax 0049/22 85 29 42 62</p>	<p>Direction of inputs for plant production, Ministry of Agriculture, Department of Fertilizers, Aharmon 2 GR-Athens Fax 00301/524 35 21</p> <p>State General Chemical Laboratories, Division of Raw Materials and Industrial Products, Department of Fertilizers, 16 An Tsoha Str. Code No 11521 GR-Athens Fax 00301/646 51 23</p>	<p>Registro de fertilizantes y afines Dirección General de producciones y mercados agrícolas Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación Paseo Infanta Isabel E-28071 Madrid Tel. (91 3) 47 50 00 Telefax (91 4) 68 68 88</p>	<p>Ministère de l'agriculture Station d'agronomie de Laon Technologie des matières fertilisantes Rue Fernand-Christ Boite postale 101 F-02004 Laon Cedex Tél.: (33) 23 23 64 81 Télécopieur: (33) 23 79 36 15</p>
<p>Department of Agriculture, Kildare Street IRL-Dublin Fax 353/16 62 01 98</p>	<p>Ministero per il coordinamento delle politiche agricole, alimentari e forestali Ispettorato centrale repressione frodi Via Salustiana, 10 I-Roma Tel. (39-6) 482 81 54 Fax (39-6) 700 57 11</p>	<p>Ministère de l'agriculture ASTA 1, rue de la Congrégation L-2913 Luxembourg Tél.: (35 2) 47 81 Télécopieur: (35 2) 46 40 27</p>	<p>Ministério da Indústria e Energia Direcção-Geral da Indústria de Base Av. Conselheiro Fernando de Sousa, 11-10^o P-1092 Lisboa Codex Fax 351/1/69 10 42</p>	<p>Ministere van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij Bureau registratie meststoffen Postbus 230 NL-6700 AE Wageningen Tel. 31/837 07 54 13 Telefax 31/837 01 77 17</p>	<p>Ministry of Agriculture, Fisheries and Food Fertilizer, Standards Branch, Ergon House, 17 Smith Square, Westminster, UK-London SW1P 3JR Tel. 071/238 63 42 Fax 071/238 63 38</p>
<p>IRL</p>	<p>IT</p>	<p>LUX</p>	<p>PORT</p>	<p>NL</p>	<p>UK</p>

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Rußland in die Gemeinschaft

(94/C 138/05)

Der Kommission liegt ein Antrag vor, dem zufolge die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Rußland gedumpte sind und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch bedeutend geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde von Eurofer (European Federation of Iron and Steel Industries) im Namen von Herstellern in Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich gestellt, auf die angeblich ein größerer Anteil der Gemeinschaftsproduktion von kornorientierten Elektroblechen entfällt.

Ware

Bei den angeblich gedumpten Waren handelt es sich um kornorientierte kaltgewalzte Bleche und Bänder aus Sili-cium-Elektrostahl mit einer Breite von mehr als 500 mm für elektromagnetische Geräte und Anlagen (*).

Dumpingbehauptung

Da Rußland nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, stützt sich die Dumpingbehauptung gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission (†) auf einen Vergleich der in Südkorea für die gleichartige Ware gezahlten oder zu zahlenden Preise mit den russischen Preisen bei Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Da das Fertigungsprogramm des Herstellers der gleichartigen Ware in Korea dem Fertigungsprogramm in Rußland entspricht und Korea zu den kostengünstigsten und wettbewerbsstärksten Stahlherstellern unter den größten stahlerzeugenden Ländern in der Welt gehört, waren die Antragsteller der Auffassung, daß die Wahl Südkoreas als Vergleichsland angemessen und nicht unvertretbar sei. Auf dieser Grundlage ergeben sich erhebliche Dumpingspannen.

Schadensbehauptung

Zu der Schädigung hat der Antragsteller unter Vorlage ausreichender Beweise behauptet, daß die Einfuhren aus Rußland rapide gestiegen seien, und zwar von 3 216 Tonnen im Jahr 1991 (oder 268 Tonnen pro Monat) auf 5 194 Tonnen in den ersten sieben Monaten des Jahres 1993 (oder 742 Tonnen pro Monat). Im selben Zeitraum habe sich der Marktanteil dieser Einfuhren in die Gemeinschaft von 2,3 % auf 7,1 % erhöht.

Die Preise, zu denen die gedumpten Waren in der Gemeinschaft verkauft würden, seien erheblich niedriger als die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller, so daß diese ihre Preise hätten senken müssen, um gegenüber den angeblich gedumpten Waren wettbewerbsfähig zu bleiben, oder Absatzverluste hätten hinnehmen müssen.

Dies habe im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu erheblichen Marktanteileinbußen in den ersten sieben Monaten des Jahres 1993 sowie zu einem Rückgang der Produktion und der Kapazitätsauslastung und einer Veringerung der Rentabilität bzw. Verlusten geführt.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation entschieden, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission eine Untersuchung eingeleitet.

Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und unter Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Entscheidung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Dumpingbehauptung und der sich daraus ergebenden Schädigung, alle sonstigen diesbezüglichen Angaben sowie alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (*), spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

(*) Die fraglichen Waren fallen angeblich unter die KN-Codes 7225 10 91 und 7226 10 30.

(†) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 18.

(*) Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 296 30 21/(32-2) 295 65 05.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Entscheidung

Nr. 2424/88/EGKS vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China

(94/C 138/06)

Antragsteller

Der Kommission liegt ein Antrag vor, dem zufolge die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wird.

Der Antrag wurde vom Europäischen Ausschuss der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC) im Namen von Rhône-Poulenc gestellt, dem einzigen Hersteller von Cumarin in der Gemeinschaft.

Ware

Bei der Ware handelt es sich um Cumarin, ein organisches synthetisches Erzeugnis, das in Parfümzusammensetzungen und ganz allgemein in der Duftstoffindustrie als Fixateur verwendet wird⁽¹⁾.

Dumpingbehauptung

Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, müssen die Ausführpreise der chinesischen Hersteller mit dem Normalwert verglichen werden, der auf einer der Grundlagen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates⁽²⁾ bestimmt wird. Der Antragsteller schlug dazu den Verkaufspreis in den USA vor, die seiner Auffassung nach ein angemessenes und nicht unvertretbares Beispiel für ein Marktwirtschaftsland darstellen. Nach Angaben des Antragstellers wird Cumarin in den USA in großem Umfang hergestellt, wobei die Preise des Herstellers mit denjenigen importierter Ware im Wettbewerb stehen. Folglich berechnete der Antragsteller die Dumpingspanne durch einen Vergleich des Verkaufspreises von Cumarin in den USA mit dem Preis von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China, das in die Gemeinschaft exportiert wird. Auf dieser Grundlage ergibt sich eine beträchtliche Dumpingspanne.

Schadensbehauptung

Zu der Schädigung behauptet der Antragsteller unter Vorlage von Beweisen, daß die gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China die Produktion in der Gemeinschaft bedeutend geschädigt hätten.

Er behauptet insbesondere, daß die Einfuhren von Cumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft um 200 % von 82 Tonnen im Jahr 1989 auf 247 Tonnen im Jahr 1992 zugenommen hätten, während der Verbrauch in der Gemeinschaft im selben Zeitraum um 20,3 % gesunken sei. Auf diesem schrumpfenden Markt habe die Entwicklung der Einfuhren zu einer beträchtlichen Erhöhung des chinesischen Marktanteils von 12,8 % im Jahr 1989 auf 48,4 % im Jahr 1992 geführt.

Durch diese Einfuhren hätten sich zwischen 1989 und 1993 die EG-Produktion um 58,2 %, der Absatz auf dem Gemeinschaftsmarkt um 65,8 % und die Kapazitätsauslastung um 58,2 % verringert. Ferner hätten die Einfuhren aus der Volksrepublik China die Verkaufspreise des Antragstellers auf dem Gemeinschaftsmarkt im Jahr 1992 um durchschnittlich 29,5 % unterboten.

Darüber hinaus seien trotz eines Anstiegs der Produktionskosten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um 26,4 % zwischen 1989 und 1993 die Verkaufspreise infolge des Preisdrucks, der von den angeblich gedumpten Einfuhren ausging, praktisch stabil geblieben.

Schließlich habe der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ab 1990 erhebliche Gewinneinbußen und in den Jahren 1992 und 1993 Verluste erlitten oder keine Gewinne mehr erzielt.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation entschieden, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eine Untersuchung eingeleitet. Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlicher Hinweise.

⁽¹⁾ Die fragliche Ware fällt angeblich unter KN-Code 2932 21 00.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen und sonstigen Unterlagen, alle Ausführungen zu der Dumpingbehauptung und der sich daraus ergebenden Schädigung sowie alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen (Abteilung I-C-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (*), spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Be-

kanntmachung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, so kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

(*) Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 295 65 05.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Verschiedene wissenschaftliche Gegenstände

(94/C 138/07)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle (Euratom), Postfach 2340, D-76125 Karlsruhe.
Tel. (072-47) 95 10. Telefax (072-47) 95 15 90.
2. a) **Verfahrensart:** Beschränkte Ausschreibung nach Artikel 50 und 51 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 21. 12. 1977 (ABl. Nr. L 336 vom 31. 12. 1977).
- b), c)
3. a) **Lieferort:** Forschungsstelle, D-Karlsruhe.
- b) **Auftragsgegenstand:**
1. Lieferung einer geregelten, ferngesteuerten automatischen Presse (15-20 Tonnen), für die Herstellung von Kernbrennstofftablets, die Alpha-, Neutronen- und Gammastrahlen enthalten, mit den folgenden Eigenschaften:
 - die Presse muß für die Funktion in einem hermetisch abgeschlossenen Handschuhkasten vorgesehen werden, mit allen Kontrollen außerhalb des Kastens;
 - die Pulverzufuhr, das Pressen und der Transport der Tabletts sollen ferngesteuert, bzw. automatisch erfolgen;
 - die Auswechslung der Werkzeuge, für die Produktion von Tabletts verschiedener Dimensionen, muß im Handschuhkasten leicht erfolgen können;
 - die Möglichkeit, den Handschuhkasten, zusammen mit den Teilen der Presse, die in Kontakt mit den radioaktiven Elementen gewesen sind, zu ersetzen, muß in der Konzeption der Presse berücksichtigt werden.
 2. Lieferung von Sinteröfen (1600 - 1800 °C), unter Vakuum und/oder unter Gas, für Kernbrennstofftablets, die Alpha-, Neutronen- und Gammastrahlen enthalten, mit den folgenden Eigenschaften:
 - die Öfen müssen für eine Einrichtung in einem hermetisch abgeschlossenen Handschuhkasten vorgesehen werden, mit allen Kontrollen außerhalb des Kastens;
- Eingang und Ausgang der Tabletts in und aus dem Ofen werden ferngesteuert.
3. Lieferung einer Einheit für das Füllen, das Schweißen und die Kontrolle von Kernbrennstäben, die Alpha-, Neutronen- und Gammastrahlen enthalten, mit den folgenden Eigenschaften:
- die Einheit wird in einem hermetisch abgeschlossenen Handschuhkasten eingerichtet, mit allen Kontrollen außerhalb des Kastens;
 - die Handhabung der Tabletts und der Brennstoffnadeln sollen entweder ferngesteuert, oder durch Manipulatoren durchgeführt werden.
- c) **Unterteilung in Lose:** Der Auftrag kann in Lose unterteilt werden.
- d)
4. **Lieferfrist:** Beginn der Arbeiten: 1. 3. 1995.
- 5.
6. a) **Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:** 15. 6. 1994.
- b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1.
- c) **Sprache(n):** Eine Amtssprache der Gemeinschaft.
7. **Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** Unmittelbar nach Auswahl der Bewerber.
8. **Mindestbedingungen:** Zwecks Auswahl der Kandidaten, haben die Unternehmen folgende Nachweise zu erbringen:
- Erklärung des Unternehmens, daß es sich nicht in einem Konkurs-, Vergleichsverfahren oder in Liquidation bzw. einer ähnlichen Lage nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Unternehmer ansässig ist, befindet, und keine diesbezüglichen Verfahren vorliegen,
- Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozi-

albeiträge und der Steuern nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, erfüllt hat,

Ferner haben die Unternehmen einen Nachweis der Eintragung im Berufsregister für Bauunternehmen oder einem gleichwertigen Register nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft, in dem er ansässig ist, einzureichen.

Zusätzlich ist eine kurze Beschreibung über die Ausführung von Bauleistungen und ähnlichen Installationen zu erbringen.

9. **Zuschlagskriterien:** Die Auswahl erfolgt aufgrund des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots unter Berücksichtigung der Erfahrung des Unternehmens

im entsprechenden Fachbereich und unter Berücksichtigung der Verdingungsunterlagen, des Preises sowie der Lieferbedingungen.

10. **Weitere Auskünfte:** Interessierte Unternehmen haben ihren Teilnahmeanträgen genaue Angaben über ihre Kompetenz in diesem Fachbereich der Niederspannungstechnologie beizufügen.

Die Erfahrung bei der Ausführung ähnlicher Arbeiten im Industriebereich oder Forschungsinstituten insbesondere im Bereich der Kernenergie ist ausschlaggebend bei der Auswahl der Kandidaten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

11. **Absendung der Bekanntmachung:** 5. 5. 1994.

12. **Eingang der Bekanntmachung:** 13. 5. 1994.

Aufruf zur Interessenbekundung: Durchführung von Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

(94/C 138/08)

1. Europäische Kommission, Task Force Humanresources, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, z. Hd. der Assistentin des Generaldirektors, rue de la 200, B-1049 Brüssel.

Tel. 295 86 03. Telefax 295 72 95.

2. Aufruf zur Interessenbekundung. Diejenigen Personen, die ihre Kandidatur zwecks Einschreibung in eine Liste einreichen wollen, werden gebeten, ihr Interesse gemäß dem in diesem Aufruf dargelegten Verfahren zu bekunden.

Der zuständige Dienst wird alle Kandidaten, die den in Punkt 8 aufgelisteten Kriterien entsprechen, in diese Liste eintragen.

Für jede einzelne Dienstleistung, die sich auf den in Punkt 3. a) beschriebenen Bereich bezieht, wird der zuständige Dienst die Verdingungsunterlagen sowie Einladung zur Einreichung entweder an alle Kandidaten, die in der Liste eingeschrieben sind, übermitteln, oder an jene, die auf der Basis der für die betreffende Dienstleistung gültigen Kriterien der Vorselektion ausgewählt wurden.

Die durch diesen Aufruf erstellte Kandidatenliste wird ausschließlich für Aufträge verwendet werden, deren geschätzter Betrag unter dem Schwellenwert der betreffenden Richtlinien Öffentliches Auftragswesen liegt.

Die Liste wird in Teillisten unterteilt werden, von denen jede einzelne einem Bereich, wie in Punkt 3. a) dargestellt wird, entspricht.

3. a) Der vorliegende Aufruf zur Interessenbekundung betrifft folgende Bereiche:

Systeme und Politik der allgemeinen Bildung (Vorschul-, Schul- und Hochschulbildung); die Studien und Beratungsleistungen können folgende Bereiche betreffen:

— Bildungspolitik (alle Bildungstufen):

Analyse der Entwicklungen: Bildungsreformen, Demographie, Zugang und Beteiligung; (AA1);

Diversifizierung des Bildungsangebots (Öffnung in Richtung Wirtschaft und Gesellschaft (Beziehungen zu Unternehmen, Vermittlung in Arbeitsverhältnisse, Beteiligung an Leitung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen usw.), Förderung des offenen Fernunterrichts; (AA2)

Finanzierung der Bildung in allen Stufen; (AA3)

— Rolle der Bildung:

Zusammenhänge zwischen Bildung, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Zusammenhänge zwischen Bildungsweg und sozialer Ausgrenzung, Bildungseinrichtungen und Entwicklung der Weiterbildung (einschließlich Erwachsenenbildung), Maßnahmen zur Förderung der Kontinuität zwischen Allgemeinbildung und Weiterbildung; (AB1)

- Öffentliche Meinung und Bildung: aktuelle Themen und Diskussionen; (AB2)
- Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Bildungsbedarf; (AB3)
- Rolle der Gebietskörperschaften und der örtlichen Behörden in der Bildungsförderung; (AB4)
- Beitrag und Auswirkung der Forschung über Bildung (Bilanz nach Bereichen); (AB5)
- Bewertung der Bildungssysteme und der Qualität:
- Maßnahmen auf „Makroebene“ und Bewertung der Systeme (auf nationaler und regionaler Ebene); (AC1)
- Maßnahmen auf „Mikroebene“ zur Bewertung der Einrichtungen; (AC2)
- Leitung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen (AC3)
- Verfahren für Bewertung und Zertifizierung der Kenntnisse und Kompetenzen von Schülern, Studierenden und Bildungspersonal; (AC4)
- Akteure im Bildungsbereich:
- Vorstellungen und Erwartungen der Schüler, Studierenden, sozioökonomischen Partner und Familien; (AD1)
- Vorstellungen und Erwartungen des Bildungspersonals; (AD2)
- Einstellung, demographische Merkmale, Ausbildung (Erstausbildung und Weiterbildung), Laufbahnentwicklung des Bildungspersonals; (AD3)
- Lebensbedingungen der Studierenden:
- Aufnahme, Unterbringung, soziale Sicherheit, Chancengleichheit (Behinderte, Benachteiligte usw.); (AE1)
- Pädagogik und Lehrmittel:
- Einsatz der neuen Technologien im Unterricht; (AF1)
- Analyse der Lehrmethoden im Fernunterricht; (AF2)
- vergleichende Analyse der Lehrpläne und Lehrmittel; (AF3)
- Untersuchung der für benachteiligte Gruppen (Migranten, Behinderte usw.) geeigneten Lehrmethoden; (AF4)
- Organisationsformen der Lehrlingsausbildung; (AF5)
- Europäische Dimension in der Bildung:
- Untersuchung der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Elemente, die in die Lehrpläne aufgenommen oder als Bildungsmodule für den Unterricht an Grundschulen, höheren Schulen oder Hochschulen konzipiert werden können; (AG1)
- Mobilität in den Mitgliedstaaten der Union und den EFTA-Ländern:
- Stand der Mobilität von Schülern, Studierenden und Bildungspersonal; (AH1)
- Mobilitätsfördernde und -hemmende Faktoren (Rechtsvorschriften, Regelungen zur Anerkennung der Qualifikationen und Studienzeiten); (AH2)
- Internationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich:
- Bewertung der Entwicklung von gemeinsamen Lehrplänen und Modulen; (AI1)
- Bewertung des Bereichs Fernunterricht in den Gemeinschaftsprogrammen; (AI2)
- Systeme der Erfahrungs- und Informationsaustauschs; (AI3)
- Auswirkungen der Errichtung von transnationalen Netzen aller Art; (AI4)
- Systeme, Maßnahmen und Politik der beruflichen Bildung (insbesondere Erstausbildung, Weiterbildung, Berufsberatungspolitik, Bereiche der beruflichen Qualifikationen); die Studien und Beratungsleistungen können folgende Bereiche betreffen:
- Bildungsmaßnahmen und -systeme:
- Transparenz, Entsprechung, Anerkennung und Validierung der beruflichen Befähigungsnachweise; (BA1)
- Errichtung allgemeiner Systeme zur Antizipation des Bildungs- und Qualifikationsbedarfs; (BA2)
- bedarfsgerechte Anpassung der Bildungssysteme, Lehrmethoden und Lehrmittel; (BA3)
- Verfahren und Instrumente zur qualitativen Bewertung des Bildungsangebots; (BA4)
- Ausbildungsmethoden für die Unternehmen (insbesondere die KMU); (BA5)
- Förderung des Rechts auf Bildung („Ausbildungskredite“ für Jugendliche usw.); (BA6)
- Formen alternierender Ausbildung und der Zusammenarbeit von Unternehmen und Bildungseinrichtungen bzw. Hochschulen; (BA7)
- Netze im Bereich der Berufsbildung und ihre Leistungsfähigkeit (Netze von Bildungszentren, von Bildungs- und Forschungszentren, auf Sektorebene usw.); (BA8)
- Ausbildungskonzepte für die Planer im Bildungsbereich; (BA9)

Berücksichtigung der Ausgaben für Bildung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und auf Unternehmensebene, insbesondere im Hinblick auf Investitionen in die Bildung; (BA10)

Politik und Maßnahmen zur Berufsbildung zwecks Einstieg in den Arbeitsmarkt und/oder Wiedereingliederung von Jugendlichen aus benachteiligten Regionen oder Randgebieten; (BA11)

Entwicklung von Systemen und Verfahren zur Wiedereingliederung von Jugendlichen, die Schwierigkeiten haben, in die Gesellschaft und in das Erwerbsleben, insbesondere von an den Rand gedrängten Jugendlichen: Drogenabhängige, Langzeitarbeitslose; (BA12)

Politik und Maßnahmen zur Berufsbildung, die insbesondere auf die Integration und Wiedereingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt abzielen; (BA13)

Ausbildung der Führungskräfte der nationalen und regionalen Behörden zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Politiken; (BA14)

Wirksamkeit der Berufsberatung und der Berufsbildung im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit; (BA15)

Möglichkeiten zur Nutzbarmachung unterschiedlicher Kulturen für ins Ausland vermittelte Jugendliche; (BA16)

Zustrom von Jugendlichen in die Erstausbildung und Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt; (BA17)

Ausbildungsmethoden und -systeme, die auf die Eindämmung/ Drosselung von Gewalt unter Jugendlichen abzielen; (BA18)

— Bildungsmarkt:

Verfahren und Mittel zum Humanressourcen-Auditing für die Unternehmen (insbesondere KMU) und zur Umsetzung von Bildungsmaßnahmen für die Unternehmen (insbesondere KMU), (BB1)

für die Förderung der Qualifizierung geeignete Formen der Arbeitsorganisation; (BB2)

Erhebungen auf Sektorebene über die Weiterbildungspläne der Unternehmen und die neuen Verfahren zur Kompetenzbewertung am Arbeitsplatz; (BB3)

Analyse der Vertragspolitik im Bildungsbereich und der Rolle der Sozialpartner in der Bildung; (BB4)

Entwicklung der Berufsbilder und Qualifikationen; (BB5)

Festlegung der Kriterien und Maßstäbe für die Qualität, die Kosten' Nutzen-Analyse und die Rentabilitätsanalyse der Bildung; (BB6)

Politik und Maßnahmen zur Berufsbildung, die die Eingliederung junger Behinderter in den Arbeitsmarkt erleichtern; (BB7)

Jugendpolitik (Maßnahmen zugunsten der Jugendlichen außerhalb der allgemeinen und beruflichen Bildung); die Studien und Beratungsleistungen können folgende Bereiche betreffen:

Konzipierung einer europäischen Jugendpolitik; (CA1)

Bilanz der bestehenden Studien und Forschungsvorhaben im Bereich Jugendpolitik; (CA2)

Verbesserung der Verbreitung von Informationen für Jugendliche unter benachteiligten Jugendlichen; (CA3)

Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas, des Mittelmeerraums und Lateinamerikas; (CA4)

Horizontale Fragen in bezug auf die allgemeine und berufliche Bildung und die Jugendpolitik:

— Bewertung und Follow-up der Gemeinschaftsprojekte und -programme; (DA1)

— Zusammentragen statistischer Daten aus den Mitgliedstaaten, Entwicklung von vergleichbaren Konzepten auf der Grundlage einzelstaatlicher Arbeiten, Festlegung gemeinsamer und umfassender methodischer Rahmen, die auf nationaler Ebene angewendet werden können; (DB1)

— Zusammenhänge zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Industrie und dem Wirtschaftsleben; (DC1)

— Zusammenhänge zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den neuen Technologien; (DD1)

— Zusammenhänge zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung und dem Anliegen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts; (DE1)

— Zusammenhänge zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Politik zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; (DF1)

— Zusammenhänge zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung und dem Anliegen der regionalen Entwicklung (insbesondere zugunsten der strukturschwachen Regionen); (DG1)

— Zusammenhänge zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der demographischen Entwicklung; (DH1)

— Zusammenarbeit mit Drittländern:

Stand der Zusammenarbeit im Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend mit den lateinamerikanischen Ländern; (DI1)

Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise und Übertragung von Leistungsnachweisen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern; (DI2)

Lage im Bereich der Berufsbildung in Lateinamerika; (DI3)

Auswirkungen des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens auf die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung sowie auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union in diesen Bereichen; (DI4)

Stand des Austauschs von Studierenden zwischen der Europäischen Union und Drittländern und die Hemmnisse für den Austausch (insbesondere in den Bereichen soziale Sicherheit, Zuwanderung, Sprachschwierigkeiten); (DI5)

Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den USA und Kanada im Bereich der Ausbildung in den neuen Technologien; (DI6)

— Sprachunterricht und Sprachlehre:

Politik der Mitgliedstaaten im Bereich Sprachunterricht und Sprachlehre; (DJ1)

Verfahren und Mittel zum Sprachauditing; (DJ2)

Bedarfsanalyse; (DJ3)

Lehrmethoden und -mittel; (DJ4)

Bewertung und Validierung der Kenntnisse; (DJ5)

— Unterichtung und Austausch über die Gemeinschaftspolitik in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend:

Durchführung breit angelegter Informationskampagnen in Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den operationellen Strukturen der Gemeinschaftsprogramme; (DK1)

Abfassung von Artikeln in „journalistischem“ Stil; (DK2)

Übersetzung, Korrektur, sprachliche und stilistische Überarbeitung von Artikeln; (DK3)

Erschließung von Hilfsmitteln für die Information (Veröffentlichungen, Ausstellungen, Audiovisueller Service, Public Relations, Medien-Kontakte, Einsatz der modernen Technologien usw.); (DK4)

Die Studien und Beratungsleistungen können den Stand der aktuellen Politik und Maßnahmen in diesen Bereichen oder die Konzipierung neuer politischer Strategien oder Maßnahmen betreffen. Sie können auf die Politik auf einzelstaatlicher oder auf gemeinschaftlicher Ebene (insbesondere im Rahmen von Artikel 126 und 127 des Vertrags über die Europäische Union) sowie auf die Zusammenarbeit mit Drittländern (insbesondere mit den EFTA-Staaten und den Ländern Mittel- und Osteuropas) und in diesen Bereichen abheben.

3. b) Die von der Kommission in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend in Auftrag gegebenen Studien werden nach Art und Umfang variieren. Hierbei kann es sich beispielsweise um kurze und sehr gezielte Analysen eines konkreten Themas handeln, um Analysen mittleren Umfangs, die ein breiteres Thema zusammenfassend behandeln und/oder Elemente der Be-

wertung, Reflexion und Prognose herausstellen, oder um ausführliche konzeptuelle Analysen allgemeinerer Fragen mit dem Ziel, allgemeine Trends in dem jeweiligen Bereich zu verfolgen.

Das gilt auch für die Beratungsleistungen, die die Kommission gegebenenfalls zur Unterstützung im Rahmen ihrer Tätigkeit in den betreffenden Bereichen benötigt.

4. Da die Leistungen möglicherweise sowohl in den Räumlichkeiten der Kommission als auch denen des Auftragnehmers erbracht werden müssen.

5. Das Verzeichnis der potentiellen Vertragspartner bleibt bis zum 30. 4. 1997 gültig.

6. Bei der Kommission besteht in vielen Fällen Bedarf an gemeinschaftsweiten Studien. Daher kann das de jure oder auch de facto bestehende Netz, dem ein Submittent angehört, bei der Auswahl eine bedeutende Rolle spielen. Aus diesem Grund bittet die Kommission die Submittenten um Angaben über alle etwaigen Verbindungen zu Netzen, unabhängig davon, ob es sich um Strukturen handelt, die de jure bestehen (Beratungsunternehmen mit Niederlassungen in mehreren Ländern), operationeller Art (gemeinsame Veröffentlichungen oder Forschungsvorhaben) oder Ad-hoc-Partnerschaften sind (Zusammenarbeit mit anderen Beratern oder Organisationen). Gegebenenfalls können Submittenten angeben, ob sie dazu bereit wären, mit weiteren von der Kommission benannten Beratern oder Gremien bestimmte Arbeiten gemeinsam auszuführen.

7. a) Sie ist in verschlossenem Umschlag bei folgender Stelle einzureichen:

Europäische Kommission, Task Force Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, z. Hd. der Assistentin des Generaldirektors, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu Hd. Frau Dormal-Marino.

7. b) Der Umschlag muß den Vermerk tragen: „Aufruf zur Interessenbekundung Nr. ...“

Teilnahmeanträge, denen nicht alle geforderten Unterlagen beiliegen, oder mit nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Interessenbekundungsvordruck werden nicht von der Kommission geprüft.

Die Kommission behält sich vor, nach Hinterlegung der Interessenbekundung bzw. bei deren Prüfung zusätzliche Auskünfte bei den Interessenten anzufordern.

Die Interessenten erhalten nach Eingang ihrer Interessenbekundung eine Empfangsbestätigung.

8. Für die Interessenbekundung ist ein Formblatt zu verwenden, das bei der folgenden Anschrift erhältlich ist:

Europäische Kommission, Task Force Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, z. Hd. der Assistentin des Generaldirektors, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

Ferner sind der Interessenbekundung folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- Beschreibende Angaben zur Person der Interessenten und zu dessen Tätigkeiten im Hinblick auf die Prüfung seiner Eignung für die von ihm ausgewählten Tätigkeitsbereiche; für natürliche Personen: Bescheinigung über deren Rechtsstellung, Lebenslauf und ausführliche Tätigkeitsbeschreibung, aus der Umfang und Dauer ihrer Erfahrung hervorgehen;
- Für juristische Personen: Beleg mit Namen und Rechtsstellung der Personen, aus denen sich die Führungsorgane zusammensetzen, sowie Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Geschäftsjahre);
- Indikative Preisaufstellung (ggf. in Form von Preis-Margen) mit Kostenangaben pro Mann/Tag, einschließlich aller Nebenkosten, jedoch mit Ausnahme der voraussichtlichen Reise- und Aufenthaltskosten für die Erbringung von Leistungen außerhalb des Ortes, an dem die Arbeiten im wesentlichen auszuführen sind; die Preise sind in Ecu ohne Zölle, Steuern und Abgaben anzugeben, da die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem im Anhang zum Vertrag vom 8. 4. 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Protokoll über die Verrechte und Befreiun-

gen der Europäischen Gemeinschaften von allen Steuern und Abgaben befreit ist;

- Angaben zu den dem Interessenten zur Verfügung stehenden Mitteln; hieraus muß hervorgehen, daß der Interessent in der Lage ist, für die Durchführung etwaiger ihm übertragender Aufgaben das erforderliche qualifizierte Personal und die nötige Infrastruktur bereitzustellen; hierzu hat der Interessent alle zweckdienlichen Nachweise beizufügen,
- Referenzen betreffend bereits durchgeführte Arbeiten in den Bereichen, für die Interesse bekundet wird, sowie nähere Angaben über bereits durchgeführte Studien, Dienstleistungs- und Beratungsverträge und sonstige bereits erbrachte Leistungen,
- die Interessenbekundung ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abzufassen.

9. Der Aufruf zur Interessenbekundung gilt unbefristet, so daß Interessenten jederzeit ihre Bewerbungsunterlagen zwecks Prüfung ihrer Eignung im Hinblick auf eine Aufnahme in das Verzeichnis potentieller Vertragspartner einreichen können.

Die Bewerber haben die Kommission über jede bei ihnen eingetretene Änderung unverzüglich zu unterrichten, damit die Bewerbungsunterlagen ständig auf den neuesten Stand gebracht werden können.